

PNRR-Komponente M1C3 Tourismus und Kultur 4,0				
Investition 2.2 "Schutz und Aufwertung der Architektur und des ländlichen Landschaft“				
UNTERSTÜTZUNG BEIM AUSFÜLLEN DER CHECKLISTE 12				
Im Rahmen des DNSH-Leitfadens gilt das Self-Assessment Sheet Nr. 12 " <i>Production of Electricity from Solar Panels</i> " für alle Investitionen, die die Installation, Wartung und Reparatur von Photovoltaik-Anlagen und ergänzenden Geräten beinhalten.				
Dieses Dokument enthält die Angaben für die Zusammenstellung der Checkliste Nr. 12 für Maßnahmen zur Maßnahme M1C3, Investition 2.2 "Schutz und Aufwertung der Architektur und der ländlichen Landschaft".				
EX-ANTE-BEWERTUNG				
<i>Nr. Element der Kontrolle</i>	<i>Steuerelement</i>	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	<i>Anwendungsbereich</i>	<i>Zertifizierung erforderlich</i>
1	Entspricht das Projekt zur Erzeugung von Strom aus Sonnenkollektoren den Bestimmungen der CEI oder entspricht es generell den besten verfügbaren Techniken zur Maximierung der Stromerzeugung aus Sonnenkollektoren, auch in Bezug auf die Anschlussstandards?	Technische Normen des italienischen elektrotechnischen Ausschusses (CEI) und CT82 "Photovoltaische Solarenergie-Umwandlungssysteme".	Die Anforderung muss für eine positive DNSH-Prüfung <u>zwingend erfüllt</u> sein.	Erklärung eines qualifizierten Technikers, in der bestätigt wird, dass das Projekt den Bestimmungen der CEI oder allgemein den besten verfügbaren Techniken zur Maximierung der Stromerzeugung aus Sonnenkollektoren entspricht.
2	Verfügen die Photovoltaikmodule über eine CE-Kennzeichnung, einschließlich der Zertifizierung der Übereinstimmung mit der RoHS-Richtlinie, oder erfüllen sie die GSE-Kriterien?		Die Anforderung muss für eine positive DNSH-Prüfung <u>zwingend erfüllt</u> sein.	Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Photovoltaikmodule entweder über eine CE-Kennzeichnung verfügen, die die Einhaltung der RoHS-Richtlinie bescheinigt, oder dass sie die von der GSE vorgesehenen Kriterien erfüllen.
3	Wurde für Anlagen über 1 MW eine physikalische Klimarisikoanalyse für den in Anhang 1 des Handbuchs definierten Standort durchgeführt?	Technische Leitlinien für klimasichere Infrastrukturen im Zeitraum 2021- 2027 (2021/C 373/01); Abschnitt II des Anhangs A der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852	Bei <u>Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW ist</u> die Anforderung zwingend zu erfüllen.	Klimarisikoanalyse gemäß den Taxonomischen Richtlinien im Anhang des DNSH- Leitfadens (S. 316).
4	Hat der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (im Folgenden AEE) die Verpflichtungen aus dem Lgsl Dekret 49/2014 und dem Lgsl Dekret 118/2020 erfüllt, auch durch die Eintragung in das spezielle Register der AEE-Hersteller?	D.Lgs. 49/2014 D.Lgs. 118/202	Die Anforderung muss für eine positive DNSH-Prüfung <u>zwingend erfüllt</u> sein.	Unterlagen, die belegen, dass der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten (AEE) seinen Verpflichtungen gemäß D.Lgs. 49/2014 und D.Lgs. 118/2020 nachgekommen ist, auch durch die Eintragung in das spezielle Register der AEE-Hersteller.
5	Wurde bei Anlagen, die sich in oder in der Nähe von Gebieten befinden, die für die biologische Vielfalt empfindlich sind, im Vorfeld durch eine Zählung der Flora und Fauna überprüft, ob es keine Lebensräume für gefährdete Arten (Flora und Fauna) gibt, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind?	RICHTLINIE 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) RICHTLINIE 92/43/EWG (HABITAT) NATIONALE RICHTLINIEN FÜR DIE NOTFALLBEURTEILUNG (VInCA) Habitat-Richtlinie 92/43/EWG	Diese Anforderung <u>muss</u> erfüllt werden, wenn das Projekt in oder in der Nähe von Gebieten liegt, die für die biologische Vielfalt empfindlich sind (Parks und Naturschutzgebiete, Gebiete des Natura-2000-Netzes, ökologische Korridore, andere Naturschutzgebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete des UNESCO-Welterbes und andere Schutzgebiete).	Ergebnis der vorläufigen Prüfung, die mittels einer Zählung von Flora und Fauna durchgeführt wird und das nicht vorhanden sein von Lebensräumen von Flora- und Faunaarten bescheinigt.
6	Für geschützte Naturgebiete (z. B. Nationalparks, interregionale Parks, Regionalparks, Meeresschutzgebiete usw.) wurde die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt?		Diese Anforderung <u>muss</u> erfüllt werden, wenn das Projekt in einem Naturschutzgebiet liegt.	Freigabe durch zuständige Stellen.
7	Wurde, sofern eine direkte oder indirekte Auswirkung auf Natura 2000-Gebiete möglich ist, der Eingriff einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen (DPR 357/97)?	DPR 357/97 RICHTLINIE 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) RICHTLINIE 92/43/EWG (HABITAT) NATIONALE RICHTLINIEN FÜR DIE NOTFALLBEURTEILUNG (VInCA)	Diese Anforderung <u>muss</u> erfüllt <u>werden</u> , wenn der Eingriff direkte oder indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben kann.	Stellungnahme zur Bewertung der Umweltauswirkungen - VInCA
EX-POST-BEWERTUNG				
<i>Nr. Element der Kontrolle</i>	<i>Steuerelement</i>	<i>Normative Referenzen</i>	<i>Umfang der Anwendung</i>	<i>Zertifizierung erforderlich</i>
8	Wurde bei Anlagen bis 20 kW die Konformitätserklärung gemäß dem Ministerialdekret 37/2008 überprüft?	MINISTERIALDEKRET 37/2008	Bei <u>Anlagen mit einer Leistung von bis zu 20 KW ist</u> die Anforderung zwingend zu erfüllen.	Konformitätserklärung gemäß dem D.M.37/2008
9	Wurden für Anlagen über 20 kW die Dokumentation gemäß Rundschreiben M.I. Prot. Nr. P515/4101 unter 72/E.6 vom 24. April 2008 und späteren Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Aktualisierung der Brandschutzformulare, die dem Antrag auf Inspektion für die Ausstellung der CPI beizufügen sind, beigelegt?	Rundschreiben M.I. Prot. Nr. P515/4101 unter 72/E.6 vom 24. April 2008	Bei <u>Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 KW ist</u> die Anforderung zwingend zu erfüllen.	Dokumentation gemäß Rundschreiben des M.I. Nr. P515/4101 unter 72/E.6 vom 24. April 2008 und späteren Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Aktualisierung der Brandschutzformulare, die dem Antrag auf Inspektion für die Ausstellung der CPI beizufügen sind.
10	Wurden mögliche Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel ermittelt?	Technische Leitlinien für eine klimagerechte Infrastruktur 2021-2027" (im Folgenden COM 373/2021).	Die Anforderung muss bei Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MW zwingend erfüllt werden, wenn die durchgeführte Klimarisikoanalyse Klimaanpassungslösungen aufgezeigt hat.	Erklärung des Planers, dass die in der Klimarisikoanalyse ermittelten Anpassungslösungen übernommen wurden.
11	(Falls zutreffend) Wurden die in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehenen Abhilfemaßnahmen ergriffen?	D. leg. Nr. 152 vom 3. April 2006 Umweltvorschriften - Teil II ANHANG Ibis, ex-Art. 35 der Gesetzesverordnung Nr. 77 von 2021: 1.2.1 Stromerzeugung: Photovoltaikanlagen (Onshore und Offshore)	Diese Anforderung <u>muss</u> erfüllt werden, wenn für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und Abhilfemaßnahmen geplant wurden.	Erklärung des Planers, dass die im Rahmen des UVP-Verfahrens vorgesehenen Abhilfemaßnahmen ergriffen worden sind.